

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 25 vom 12. Januar 2018

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. Januar 2018 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/46

Gegenstand: Aussetzung der Zwangsvollstreckung

Begründung: Der Petent vertritt einen von mehreren Geschäftsführern einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Das Finanzamt zog den Geschäftsführer mit einem Haftungsbescheid zur Zahlung nicht bezahlter Lohnsteuer heran. Der Petent ist der Auffassung, der Geschäftsführer solle für jahrelange Versäumnisse und Straftaten der Spitzen der Finanzverwaltung zur Rechenschaft gezogen und in die Insolvenz getrieben werden. Er bittet den staatlichen Petitionsausschuss, das Verschulden der Finanzsenatorin und der Vorsteher des Finanzamtes zu untersuchen und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Geschäftsführer bis zum Abschluss dieser Untersuchungen auszusetzen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Gegen den Haftungsbescheid hat der Geschäftsführer den Rechtsweg beschritten. Seine Klage wurde abgewiesen. Der Bundesfinanzhof hat die Revision nicht zugelassen. Auch hat er den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Haftungsbescheides abgelehnt.

In Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahren von den zuständigen Obergerichten aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss darf auf die Entscheidung der Gerichte keinen Einfluss nehmen. Er darf auch keine gerichtlichen Entscheidungen ändern.

Es ist nicht Aufgabe des staatlichen Petitionsausschusses, das Verschulden der Senatorin für Finanzen oder des Vorstehers des Finanzamtes zu untersuchen. Im Sinne einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist dies Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Soweit das vom Petenten vermutete Verschulden sich auf eine Amtspflichtverletzung erstrecken sollte, ist der Mandant des Petenten gegebenenfalls auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Eingabe-Nr.: L 19/201

Gegenstand: Änderung diverser Bundesgesetze

Begründung: Der Petent bittet die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen von sogenannten Bundesratsinitiativen Einfluss auf die Bundesgesetzgebung zu nehmen. Über das Gesetzesinitiativrecht des Bundesrates sollen dabei Gesetzentwürfe beim Bundestag eingebracht werden, die sich inhaltlich mit Änderungen des Maßregelvollzugs, der Eintragung des Maßregelvollzugs ins Strafregister, der Ahndung von Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit, das Unterstrafstellen von Schwarzarbeit, der Zulassung von Rechtsanwälten, der Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Löschung von Daten, der Zulassung der Berufung in allen strafrechtlichen Verfahren und der Schaffung eines eigenen unverjähren Straftatbestandes für Folter befassen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit für die vom Petenten begehrten Bundesratsinitiativen und in diesem Zusammenhang angeregten Gesetzesänderungen. Hinsichtlich verbotener Folterpraktiken gilt es dabei zu beachten, dass diese bereits durch die bestehenden Strafrechtsvorschriften in ausreichender Weise sanktioniert werden. Einschlägig sind hier insbesondere die Straftatbestände der Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch) und der Aussageverweigerung (§ 343 Strafgesetzbuch).

Eingabe-Nr.: L 19/206

Gegenstand: Kopftuchverbot

Begründung: Der Petent bittet darum, die sogenannten Neutralitätsgesetze abzuschaffen. Sie seien nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot nicht mehr verfassungskonform.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach dem bremischen Schulgesetz darf das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen. Danach sind religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild und damit auch durch das Tragen eines islamischen Kopftuches in den bremischen Schulen grundsätzlich zulässig. Sie werden erst dann unzulässig, wenn der Schulfriede konkret gestört ist. Dies ist einzelfallbezogen von der senatorischen Behörde zu entscheiden. Damit entspricht das bremische Schulgesetz den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat.

Eingabe-Nr.: L 19/207
Gegenstand: Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
Begründung: Der Petent regt an, Bremen möge eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ergreifen. Ziel sei es, das außerordentliche Kündigungsrecht der Versicherer nach einem einmaligen Schadensfall auszuschließen. Die jetzige Regelung diene nur dem Schutz der Versicherer und benachteilige die Versicherungsnehmer.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Petent hat sich mit seinem Anliegen auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Da das Versicherungsvertragsgesetz ein Bundesgesetz ist, ist in erster Linie der Bundesgesetzgeber für das Anliegen des Petenten zuständig. Der staatliche Petitionsausschuss sieht deshalb aktuell keinen Raum für die vom Petenten gewünschte Bundesratsinitiative.

Eingabe-Nr.: L 19/208
Gegenstand: Vergrößerung des Bundesverfassungsgerichts

Begründung: Der Petent regt an, im Wege einer Bundesratsinitiative die Vergrößerung des Bundesverfassungsgerichts anzustreben. 16 Bundesverfassungsrichter seien für 80 Millionen Einwohner unangemessen wenig. Das Bundesverfassungsgericht erfülle deshalb seine gesetzlichen Aufgaben nicht. Das zeige sich daran, dass über 90 % der Verfassungsbeschwerden wegen vom Bundesverfassungsgericht ohne gesetzliche Grundlage definierter überzogener Anforderungen an die Zulässigkeit zurückgewiesen würden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Petent hat sich in dieser Angelegenheit auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Da Anzahl und Größe der Senate des Bundesverfassungsgerichts im Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt sind, ist in erster Linie der Bundesgesetzgeber für das Anliegen des Petenten zuständig. Der staatliche Petitionsausschuss sieht deshalb aktuell keinen Raum für die vom Petenten gewünschte Bundesratsinitiative.

Darüber hinaus teilt der staatliche Petitionsausschuss die Kritik des Petenten an der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts nicht. Seiner Ansicht nach leistet das Bundesverfassungsgericht sehr gute Arbeit.

Eingabe-Nr.: L 19/210
Gegenstand: Zusammenfassung von Petitionen vor der Veröffentlichung

Begründung: Der Petent regt an, die Bürgerschaft möge auf die Zusammenfassung von Petitionen vor der Veröffentlichung verzichten. Viele Themen seien sehr speziell und deshalb sei es wichtig, jeweils gesondert die Möglichkeit der Mitzeichnung zu geben. Das willkürliche Zusammenfassen unterschiedlicher Petitionen zu einer gemeinsamen führe zu einer deutlich geringeren Mitzeichnung. Da das Forum Daten digital vorhalte, spreche nichts dagegen, die Petitionen so wie sie eingereicht wurden, zu veröffentlichen.

Die Zusammenfassung von Petitionen vor der Veröffentlichung entspricht nicht der Verwaltungspraxis des Petitionsausschusses. In aller Regel werden die Petitionen so wie sie eingegangen sind, auch veröffentlicht, wenn die weiteren Voraussetzungen einer Veröffentlichung vorliegen.

Anlass der vorliegenden Petition war ein Einzelfall, in dem fünf einzeln eingereichte Anregungen des Petenten zur Gesetzgebung vor der Veröffentlichung zusammengefasst wurden. Die einzelnen Anliegen wurden wörtlich übernommen und damit die Aussagen des Petenten durch die Zusammenfassung nicht geschmälert. Der Grund dafür war, dass Anregungen zur Gesetzgebung ohne weitere Befassung des staatlichen Petitionsausschusses an die Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten weitergeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 19/211

Gegenstand: S-Bahn-City-Tunnel

Begründung: Der Petent regt an, einen S-Bahn-City-Tunnel zu schaffen, um die Domsheide als Verkehrsmittelpunkt an das Regio-S-Bahnnetz anzuschließen. So werde die Verbindung der Innenstadt in die Region verbessert. Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er sieht die Notwendigkeit eines solchen S-Bahn-City-Tunnels nicht. Die Domsheide ist fußläufig vom Hauptbahnhof in etwa sieben bis zehn Minuten erreichbar. Darüber hinaus fahren diverse Bus- und Straßenbahnlinien direkt vom Hauptbahnhof in die Innenstadt. Damit ist die Innenstadt sehr gut an den regionalen Verkehr angebunden. Darüber hinaus erscheint ihm auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis des vom Petenten vorgeschlagenen Projekts höchst fraglich.

Eingabe-Nr.: L 19/212

Gegenstand: Buß- und Betttag

Begründung: Der Petent regt an, den Buß- und Betttag wieder als gesetzlichen Feiertag einzuführen. Im Jahr 1995 wurde der Buß- und Betttag bundesweit als gesetzlicher Feiertag ersatzlos gestrichen. Nur Sachsen hat diesen Feiertag wieder eingeführt. In Bremen wurde vor einiger Zeit über die Einführung eines weiteren Feiertages diskutiert. Favorisiert wurde jedoch der Reformationstag am 31. Oktober. Hiergegen wandten sich die Unternehmerverbände. Insofern bleibt die weitere politische Diskussion abzuwarten.

Eingabe-Nr.: L 19/215

Gegenstand: Erweiterung des ÖPNV

Begründung: Der Petent regt an, das Regionalexpress- und Regio-S-Bahn-System neu zu ordnen. Der Regionalexpress sollte weiter nach Münster sowie über Hannover nach Braunschweig und Wolfsburg fahren. Die Regio-S-Bahn sollte nach Diepholz weitergeführt werden mit einem Abzweig nach Eystrup. Außerdem solle eine Direktverbindung nach Cuxhaven und Wörpswede geschaffen werden. Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die vom Petenten angeregten Erweiterungen des ÖPNV betreffen das Gebiet der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Deshalb kann sich der Petent gegebenenfalls dorthin wenden.

Eingabe-Nr.: L 19/216

Gegenstand: Biosphärenreservat Flusslandschaft Weser

Begründung: Der Petent regt an, Flusslandschaft Weser als UNESCO Biosphärenreservat anzumelden. Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die besonders schutzwürdigen Gebiete der Flusslandschaft Weser

unterliegen bereits einem wirksamen Schutz nach dem Naturschutzrecht. Weitergehender Schutzmaßnahmen bedarf es nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/50

Gegenstand: Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer und einen Mitarbeiter des Senators für Justiz und Verfassung

Begründung: Der Petent hat die Petition zurückgenommen.